

# Regiogeldordnung

des Förderverein Elbtaler e.V.

## 1. Abschnitt - Allgemeine Regelungen

### § 1 Zweck der Regiogeldordnung

Die Regiogeldordnung regelt die Rechtsverhältnisse zwischen dem Förderverein Elbtaler e. V. und seinen Mitgliedern in Bezug auf die Regionalwährung „Elbtaler“. Der „Elbtaler“ wird vom Verein betrieben, um den Mitgliedern untereinander und mit dem Endverbrauchern die Verrechnung von Beträgen in „Elbtalern“ zu ermöglichen.

### § 2 Grundsatz der Uneintauschbarkeit

Niemand hat einen Anspruch gegen den Verein oder gegen seine Mitglieder auf Umtausch von Elbtalerguthaben oder Elbtalergutscheinen in andere Währungseinheiten.

### § 3 Begriffe

- (1) Der Förderverein Elbtaler e. V. wird im Folgenden als "Verein" bezeichnet.
- (2) „Elbtaler“ werden „ET“ abgekürzt.
- (3) Ein Vereinsmitglied, das Inhaber eines ET-Kontos ist, wird als Teilnehmer bezeichnet.

## 2. Abschnitt - Besondere Regelungen für Unternehmer

### § 4 Kontoeröffnung

Jedes Mitglied, das ein Unternehmer ist, erhält automatisch ein ET-Konto.

### § 5 Pflichten des teilnehmenden Unternehmers

Der teilnehmende Unternehmer ist verpflichtet,

1. die Akzeptanzquote gemäß § 6 zu beachten;
2. Änderungen seiner Geschäftsadresse, Rechtsform, Bankverbindung und Steuernummer dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen;
3. für das Kenntlichmachen als Akzeptanzstelle nach außen sind nur die vom Verein zugelassenen Werbemittel zu verwenden
4. sämtliche vom Verein überlassenen Unterlagen, Materialien usw. pfleglich zu behandeln

### § 6 Akzeptanzquote

(1) Der teilnehmende Unternehmer hat mindestens 20 % eines Rechnungsbetrages, der ihm von anderen Teilnehmern geschuldet wird, in Elbtalern zu akzeptieren (Akzeptanzquote). Höhere Akzeptanzquoten werden empfohlen und sind mit den Teilnehmern frei verhandelbar. Nach außen kommunizierte Akzeptanzquoten (z. B. in der Werbung) sind einzuhalten.

(2) Die Akzeptanzquote besteht für bargeldlose Zahlungen nur bis zu einem Kontostand von 1.000,00 ET (Guthaben-Obergrenze) oder der individuell vereinbarten Höhe. Zahlungseingänge, die die Guthaben-Obergrenze überschreiten sind nicht möglich. Die Guthaben-Obergrenze des Online-Kontos kann nach Rücksprache mit dem Vorstand erhöht werden.

(3) Auf der vom teilnehmenden Unternehmer ausgestellten Rechnung an andere Teilnehmer wird ein Hinweis auf die Höhe der Akzeptanzquote empfohlen.

Als Unternehmen erhalten Sie ein Elbtaler-Konto.

Schreiben Sie In die Rechnung an einen anderen Teilnehmer: „Der Rechnungsbetrag kann zu ... % in Elbtaler bezahlt werden“

Ab einem Kontostand von 1.000,00 ET müssen Sie keine weiteren Elbtaler akzeptieren.

## § 7 Schöpfung von Guthaben

- (1) Jeder teilnehmende Unternehmer ist berechtigt, ein Startguthaben von bis zu 500,00 ET zu schöpfen.
- (2) Voraussetzung für die Schöpfung von Guthaben ist die Hinterlegung von Leistungsgutscheinen im Wert des zu schöpfenden Guthabens beim Vorstand. Der Vorstand kann die Schöpfung verweigern, wenn der Wert der zu hinterlegenden Leistungsgutscheine nicht dem Wert des zu schöpfenden Guthabens entspricht.
- (3) Eine Guthabenschöpfung gegen Hinterlegung von gesetzlichen Zahlungsmitteln ist nicht zulässig.
- (4) Der Vorstand kann nach Einzelfallprüfung die Schöpfung von weiterem Guthaben für einen Unternehmer bis maximal 10.000,00 ET genehmigen.

## § 8 Entwertung des geschöpften Guthabens

- (1) Der teilnehmende Unternehmer ist gegenüber dem Verein verpflichtet, das geschöpfte Guthaben spätestens bei der Kontoschließung zu entwerten.
- (2) Die Entwertung erfolgt durch die Verrechnung eines im Zeitpunkt der Konto-Schließung auf dem Konto befindlichen Guthabens.
- (3) Ist im Zeitpunkt der Konto-Schließung das auf dem Konto befindliche Guthaben geringer als das geschöpfte Guthaben, so kann der Ausgleich mit Zustimmung des Vorstandes durch Verwertung der hinterlegten Leistungsversprechen durch den Verein erfolgen.
- (4) Ein Ausgleich mittels des gesetzlichen Zahlungsmittels kann auf Wunsch des Unternehmers ebenso erfolgen. Der Verein hat keinen Anspruch darauf, dass der Ausgleich durch gesetzliches Zahlungsmittel erfolgt.
- (5) Bei Nichtbegleichung hat der Vorstand das Recht, hinterlegte Leistungsgutscheine beim Teilnehmer einzulösen oder durch Verkauf in Verkehr zu bringen.

## § 9 Sicherheitsrücklage

- (1) Bei der Schöpfung des Guthabens fällt einmalig eine Sicherheitsrücklage in Höhe von 5 % des geschöpften Guthabens in ET an. Dieser wird auf ein durch den Verein treuhänderisch verwaltetes Sicherheitsrücklagenkonto eingezogen und dient dem Ausgleich von Forderungsausfällen durch Insolvenz einzelner Teilnehmer.
- (2) Über die Verwendung der auf dem Sicherheitsrücklagenkonto verwalteten ET-Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Sicherheitsrücklage wird – vermindert um den durch Forderungsausfälle in Anspruch genommenen Anteil – dem Teilnehmer gutgeschrieben, wenn er geschöpftes Guthaben tilgt.

## 3. Abschnitt - Besondere Regelungen für Verbraucher

### § 10 Geltung dieses Abschnitts

Dieser Abschnitt gilt nur für Mitglieder, die Verbraucher sind.

### § 11 Beschränkte Teilnahme durch Verbraucher

Eine Teilnahme durch Verbraucher an Kontensystem ist zur Zeit nur möglich, wenn der Verbraucher eine Vereinbarung mit einem teilnehmenden Unternehmer vorlegt, die die Erbringung einer Arbeitsleistung gegen Elbtaler regelt oder eine Kooperationsvereinbarung des Fördervereins Elbtaler e. V. mit einem Dritten besteht, die die Teilnahme von Verbrauchern im Zuge der jeweiligen Kooperation am Kontensystem vorsieht. Der Vorstand entscheidet dann über einen Kontoantrag des Verbrauchers. Eine Limitierung von Verbraucherkonten durch den Vorstand aus Kapazitätsgründen ist zulässig.

## 4. Abschnitt - Allgemeine Regeln für Konten

### § 12 Gebühren

Bei der Teilnahme am Kontensystem fallen folgende Gebühren an:

1. Umlaufsicherungsgebühr: 3 % pro Jahr für Guthaben über 500,00 ET
2. Gebühr auf eingehende Transaktionen: 0,0

Sie erhalten ein Elbtaler-Startguthaben von 500,00 ET.

Voraussetzung ist die Hinterlegung von Leistungsgutscheinen im Wert des erhaltenen Startguthabens. Eine Hinterlegung mit Euros erfolgt nicht.

Beim Austritt muss das erhaltene Startguthaben wieder entwertet werden.

Auf Wunsch können Ihre Mitarbeiter ein Elbtaler-Konto bekommen.

Jährlich 3% Umlaufsicherungsgebühr auf Guthaben über 500,00 ET.

- Gebühr auf ausgehende Transaktionen: 0,0 %

### § 13 Umlaufsicherungsgebühr

Die Umlaufsicherungsgebühr (ULG) wirkt der Geldhortungen entgegen und dient der Stabilisierung des Gesamtsystems. Die ULG wird auf alle Elbtaler-Konten angewandt. Am Ende eines jeden Monats wird der Monatsdurchschnitts-Kontostand ermittelt, der Freibetrag abgezogen und auf dem Restwert angewandt.

### § 14 Kontoschließung

Der Teilnehmer kann das ET-Konto jederzeit schließen lassen. Voraussetzung für die Kontoschließung ist,

- dass ein geschöpftes Guthaben vollständig entwertet ist und
- dass der Saldo des Kontos 0 ET beträgt und
- dass ein formloser Antrag beim Vorstand auf Kontoschließung eingereicht wird.

### § 15 Verlust der Vereinsmitgliedschaft

(1) Verliert der Teilnehmer seine Vereinsmitgliedschaft, so wird sein Konto zum Ende des laufenden Monats automatisch gesperrt.

(2) Ein vorhandenes Konto-Guthaben wird sofort mit einem geschöpften Guthaben verrechnet.

(3) Kann das geschöpfte Guthaben nicht vollständig durch Verrechnung entwertet werden, so gilt § 8.

(4) Über ein verbleibendes Konto-Guthaben kann der Teilnehmer noch 6 Monate nach Verlust der Mitgliedschaft verfügen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf das Guthaben. Es wird dem Verein überwiesen und das Konto des Teilnehmers geschlossen.

### § 16 Kontosperrung bei Pflichtverstoß

(1) Wenn ein Teilnehmer eine ihm nach dieser Regiogeldordnung obliegende Pflicht trotz Abmahnung nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Abmahnung erfüllt, ist der Vorstand berechtigt, das ET-Konto des Teilnehmers zu sperren.

(2) Es genügt, dass die Abmahnung nach Abs. 1 per E-Mail versandt wird.

(3) Bei schweren Pflichtverstößen kann die Sperrung sofort erfolgen.

## 5. Abschnitt – Elbtaler-Gutscheine

### § 17 Funktionsweise

(1) Elbtaler-Gutscheine können von allen Teilnehmern (Unternehmern und Verbrauchern) bei einer Kassenstelle in Umlauf gebracht werden, indem Guthaben von ihrem ET-Konto abgebucht wird.

(2) Elbtaler-Gutscheine können nur von teilnehmenden Unternehmern bei einer Kassenstelle aus dem Umlauf genommen werden, indem der Wert der Elbtaler-Gutscheine auf ihr ET-Konto gebucht wird.

### § 18 Gültigkeit

(1) Jeder Elbtaler-Gutschein trägt ein Ablaufdatum.

(2) Abgelaufene Elbtaler-Gutscheine können noch 3 Monate nach Ablaufdatum mit einem Abschlag von 10 Prozent des ursprünglichen Nennwerts

- von jedermann bei einer Kassenstelle in gültige Elbtaler-Gutscheine umgetauscht werden und
- von Unternehmern bei einer Kassenstelle auf ihr ET-Konto gutgeschrieben werden.

(3) Unternehmer sind nicht verpflichtet, abgelaufene Elbtaler-Gutscheine als Zahlungsmittel zu akzeptieren.

(4) Den teilnehmenden Unternehmen steht es frei, Kulanz gegenüber Kunden zu zeigen, die mit abgelaufenen Elbtaler-Gutscheinen zahlen wollen.

### § 19 Akzeptanzpflicht

Die teilnehmenden Unternehmer sind entsprechend ihrer Akzeptanzquote nach § 6 verpflichtet,

Ein Austritt aus dem Elbtaler ist jederzeit möglich.

Lassen Sie sich bei einer Kassenstelle Elbtaler-Gutscheine aus- oder einzahlen.

Elbtaler-Gutscheine haben ein aufgedrucktes Ablaufdatum.

Abgelaufene Elbtaler-Gutscheine können bei einer Kassenstelle zu einem Abschlag von 10% in frische Elbtaler-Gutscheine umgetauscht werden.

gültige Elbtaler-Gutscheine als Gegenleistung anzunehmen.

#### **§ 20 Prüfungspflicht**

Die teilnehmenden Unternehmer sind angehalten, abgelaufene Elbtaler-Gutscheine nicht wieder in Umlauf zu bringen.

### **6. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Regiogeldordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.08.2017 in Kraft.

**Vermeiden Sie das  
Herausgeben von  
abgelaufenen Elbtaler-  
Gutscheinen.**